

LEBEN UND ARBEITEN IN DER **TÜRKEI**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Inhalt

Über dieses Dossier	3
Übersicht.....	4
Einreise- und Visabestimmungen für Schweizer/innen	5
Tourist	5
Erwerbstätigkeit	5
Selbständige Erwerbstätigkeit	5
Entsendung und Dienstleistung	5
Stagiaires	5
Nichterwerbstätigkeit	6
Einfuhr und Zoll	6
Impfungen und Gesundheit	8
Anmeldung und Aufenthalt.....	9
Arbeiten	10
Arbeitsmarktlage	10
Arbeitsbedingungen	10
Stellensuche und Bewerbung.....	11
Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse	11
Vorsorge und Versicherung	12
Sozialversicherungssystem	12
Altersvorsorge.....	12
Kranken- und Unfallversicherung.....	12
Berufsunfall und Invalidität.....	13
Arbeitslosenversicherung	13
Schweizerische AHV/ IV	13
Sozialhilfe und Fürsorge	14
Steuern.....	15
Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	16
Schule und Bildung.....	17
Löhne und Lebenshaltungskosten.....	18
Wohnen und Verkehrswesen.....	19
Kultur und Kommunikation.....	21
Sicherheit.....	21
Schweizer und Schweizerinnen	22
Kontakt.....	24

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, welche die Schweiz verlassen und sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 20.01.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Türkei_de_V3.docx

Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung

Republik Türkei
(Türkiye Cumhuriyeti)

Fläche 783 562 km²

Landessprache

Landessprache ist Türkisch

Einwohnerzahl

76,668 Mio. (2013)

Hauptstadt

Ankara

Staatsform

Parlamentarische Republik

Staatsoberhaupt

Recep Tayyip Erdogan

Regierungschef

Ahmet Davutoglu

BIP pro Einwohner

USD 10 782 (Dez. 2013)

Importe der Schweiz

CHF 1192 Mio. (2013)

Exporte der Schweiz

CHF 1992 Mio. (2013)

Anzahl Auslandschweizer/innen per Aug. 2014: 3'691

Bilaterale Abkommen

✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht

Die Türkei teilt sich in 7 administrative Regionen auf, welche sich in 81 Provinzen gliedern. Der Gouverneur der jeweiligen Provinz stellt einen Vertreter für die Regierung in Ankara.

Geografie

Die Türkei liegt zu 97 % in Asien, zu 3 % in Europa. Das Land

grenzt im Westen an das Ägäische Meer und Griechenland, im Norden an Bulgarien und das Schwarze Meer, im Osten an Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Iran und im Süden an Irak, Syrien und das Mittelmeer. Die Küste ist 7'200 km lang.

Klima

Auf der anatolischen Hochebene herrscht fast überall Kontinentalklima, d.h. heisse, trockene Sommer und kalte Winter, mit oft starken Schneefällen. An der Küste herrscht maritimes Klima.

Wetter

✓ [Türkisches Meteorologisches Amt](#)

Zeitverschiebung +2 Std.
(UTC)

✓ [Zeitzonekarte](#)



EDA Geodienste
Credits: Collins Bartholomew Ltd., Natural Earth
Copyright: © Collins Bartholomew Ltd. (2013)
Country Borders do not necessarily reflect the FDFA's official position.

Einreise- und Visabestimmungen für Schweizer/innen

Verbindliche Auskünfte im Zusammenhang mit den aktuell gültigen Einreisebestimmungen erteilt die zuständige türkische, diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat).

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug in die Türkei die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen Online mit Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Türkische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Ministry of Foreign Affairs - Visa Information for Foreigners](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise Türkei](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

Tourist

Schweizerische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis 90 Tage kein Touristenvisum. Für die Einreise ist eine für die Dauer des Aufenthalts gültige Schweizer Identitätskarte oder ein gültiger Pass erforderlich.

Für Aufenthalte von mehr als drei Monate, muss vor der Einreise bei der zuständigen türkischen Botschaft (Konsulat) ein entsprechendes Visumsgesuch eingereicht werden. Reisende, die ohne Aufenthaltsbewilligung über drei Monate in der Türkei bleiben, müssen bei der Ausreise eine Busse bezahlen.

Erwerbstätigkeit

Ausländer/innen, die zu Erwerbszwecken in die Türkei einreisen, benötigen einen gültigen Pass, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, die vor dem Grenzübertritt bei der zuständigen türkischen Botschaft (Konsulat) eingeholt werden muss, sowie einen vom Arbeitgeber verfassten Anstellungsbrief. Die Gültigkeit der Arbeitsbewil-

ligung hängt von der Beschäftigung ab und beträgt zwischen drei Monaten und einem Jahr.

Innerhalb von 30 Tagen nach Ihrer Ankunft in der Türkei, müssen Sie sich bei der lokalen Polizeidienststelle anmelden, um die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Eine Liste der für eine Arbeitsbewilligung benötigten Dokumente finden Sie auf den Webseiten des türkischen «Ministry of Labour and Social Security» (MLSS).

WWW

- ✓ [Ministry of Labour and Social Security](#)

Selbständige Erwerbstätigkeit

Ausländer/innen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Türkei ausüben wollen, müssen eine entsprechende Bewilligung beim «Ministry of Labour and Social Security» beantragen. Diese Bewilligung wird unter den Bedingungen erteilt, dass der/die Antragsteller/in rechtskonform und ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in der Türkei wohnhaft ist und, dass die geleistete Arbeitstätigkeit sich positiv auf die Beschäftigung und auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.

WWW

- ✓ [Ministry of Labour and Social Security: Independent Work Permit](#)

Entsendung und Dienstleistung

Siehe unter der Rubrik «[Erwerbstätigkeit](#)»

Stagiaires

Die Schweiz hat mit diversen Staaten sogenannte Stagiaires-Abkommen abgeschlossen, um jungen Berufsleuten die Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse im Ausland zu ermöglichen. Die Stagiaires-Abkommen eröffnen einen einfachen Weg zu einer Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate.

Aktuell besteht mit der Türkei kein solches Abkommen. Mehr Informationen zum Thema Berufspraktikum im Ausland und den Abkommen der Schweiz finden Sie auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration (SEM).

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)

Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt und Studium

Für eine Studienaufnahme ist ein Visum oder eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Diese muss vor Abreise bei der zuständigen türkischen Botschaft (Konsulat) beantragt werden. Internationale Studenten dürfen während ihrem Studienaufenthalt in der Türkei keine Arbeit aufnehmen.

WWW

- ✓ [International Relations Unit - International Student](#)
- ✓ [Türkische Vertretung in der Schweiz](#)

Einfuhr und Zoll

Einfuhr

Die Einfuhr von persönlichen Bedarfsgegenständen ist zollfrei (dazu gehören auch wahlweise max. 600 Zigaretten, 100 Zigarren, 250 Gramm Tabak sowie 1l Alkohol über 22%, und 2 l Alkohol unter 22 % Alkoholgehalt). Wertgegenstände sollten bei der Einfuhr deklariert werden, um spätere Probleme zu vermeiden. Die folgenden Webseiten dienen der allgemeinen Information. Die Informationen auf den Webseiten der ausländischen Behörden sind oft nicht oder nicht vollumfänglich übersetzt. Für detaillierte Angaben empfehlen wir Ihnen die türkische Vertretung in der Schweiz zu kontaktieren.

WWW

- ✓ [Ministry of Customs and Trade](#)
- ✓ [Türkische Vertretungen in der Schweiz](#)

Ruhestand

Rentnerinnen und Rentner, welche ihren Ruhestand in der Türkei planen, müssen bei der türkischen Botschaft (Konsulat) ein Visum, respektive eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Grundsätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass die Person krankenversichert ist und über genügend finanzielle Ressourcen (z.B. Rentenbestätigung, Sparkonto mit Mindestguthaben) für den Aufenthalt verfügt. Klären Sie mit der türkischen Botschaft ab, welche Unterlagen Sie in Ihrem Fall vorlegen müssen.

Umzugsgut

Ein- und Ausfuhr von persönlichen Effekten sind frei. Umzugsgut, das zwei Monate vor oder sechs Monate nach erfolgter Einreise eingeführt wird, ist zollfrei, doch werden seitens der Zollbehörden gewisse Sicherheiten verlangt.

Um eingeführte Edelsteine, Edelmetalle und Wertgegenstände wieder ausführen zu können, müssen sie bei der Einfuhr deklariert und in den Pass eingetragen werden. In der Türkei gekaufter Schmuck kann bis zum Wert von USD 15'000.-- ausgeführt werden.

Motorfahrzeuge

Die vorübergehende Einfuhr eines in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuges ist höchstens für 6 Monate pro Jahr möglich. Es kann nur ein Motorfahrzeug pro Person eingeführt werden. Es muss ein Formular «Vehicle Entry-Exit Form» ausgefüllt und bis zum Verlassen des Landes aufbewahrt werden.

Ein „Carnet de Passages en Douane CPD“ (Grenzpassierscheinheft) ist für die vorübergehende Einfuhr eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers nicht erforderlich.

Sämtliche Motorfahrzeuge (Motorräder eingeschlossen) unterstehen der obligatorischen Haftpflichtversicherung. Die Geltungsdauer Ihrer Versicherungspolice für die Türkei ist unbedingt zu überprüfen. Die internationale „Grüne Versicherungskarte“, welche das Vorhandensein einer ausreichenden Versicherungsdeckung für das entsprechende Reiseziel bescheinigt, ist erforderlich. Sie muss bei der Haftpflichtversicherung bezogen werden.

Haustiere

Für Haustiere werden folgende Unterlagen verlangt: Nachweis über die Herkunft des Tieres (Certificate of Origin), Bescheinigung über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Tieres (Veterinary Health Certificate) und Tollwutbescheinigung, ausgestellt 15 Tage vor Reisebeginn.

Anlässlich der Einreise muss ein Impf- und Gesundheitszertifikat vorgelegt werden. Das internationale gelbe Formular wird empfohlen. Das Zertifikat soll auf Türkisch übersetzt und durch eine türkische Vertretung im Ausland beglaubigt werden.

Es ist empfehlenswert mit der türkischen Vertretung in der Schweiz die aktuellen Impfbestimmungen zu überprüfen.

WWW

- ✓ [Türkische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Ministry of Food, Agriculture and Livestock \(TARIM\)](#)

Waffen

Für die Einfuhr von jeglicher Art von Waffen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Auskünfte ist die türkische Botschaft zu kontaktieren.

Devisen

Die Einfuhr aller Währungen ist unbeschränkt (eine Deklaration ist empfehlenswert und ab Beträgen von USD 5'000.- erforderlich). Für die Wiederausfuhr ist eine ausländische Umtauschquittung erforderlich. Reisende können TRY bis zum Gegenwert von 5'000.- USD aus der Türkei ausführen. Eine vorgängige Abklärung mit der türkischen Botschaft zu den aktuellen Devisenbestimmungen ist empfehlenswert.

WWW

- ✓ [Türkische Vertretungen in der Schweiz](#)

Impfungen und Gesundheit

Impfungen

Für die Einreise aus der Schweiz sind keine obligatorischen Impfungen zu verzeichnen. Abgesehen von Basisschutzimpfungen, werden Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B sowie Tollwut empfohlen. In Südost-Anatolien, der Cukurova- und Amikova-Ebene, besteht ein minimales Malariarisiko.

Die Impfeempfehlungen und letzten Informationen bezüglich Infektionskrankheiten können Sie unter Safetravel nachlesen. Besprechen Sie das Thema zudem mit Ihrem Hausarzt.

Gesundheit

Die medizinische Versorgung ist in der Türkei auf das öffentliche Gesundheitswesen (mit öffentlichen Krankenhäusern und lokalen Ambulanzen, welche durch die Sozialversicherungsanstalt betrieben werden) und auf private Krankenhäuser und Arztpraxen aufgeteilt.

In den grossen Städten gibt es öffentliche und private Spitäler und Kliniken, welche nach dem neuesten technischen Standards ausgerüstet sind. Ein Angebot an guten Ärzten und guten Zahnärzten ist vorhanden. Es gibt mehr und mehr medizinisches Personal, welches Fremdsprachen spricht (Englisch, Deutsch).

Medikamente: Die Gebrauchsanweisungen für türkische Lizenzprodukte sind einzig in türkischer Sprache erhältlich. Personen, die auf gewisse Medikamente angewiesen sind, wird empfohlen, diese mitzunehmen oder sich eine Liste der Inhaltsstoffe geben zu lassen.

Die Versorgung mit Grundmedikamenten ist gewährleistet.

Achtung: In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Impfeempfehlungen Safetravel.ch](https://www.safetravel.ch)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderbericht Türkei](#)

Anmeldung und Aufenthalt

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Lokale Behörde

Für den Erhalt der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung muss man sich innerhalb 30 Tagen nach Ankunft in der Türkei bei der lokalen Polizeidienststelle anmelden.

Für die Registrierung bei der Fremdenpolizei als Student/in muss ein Termin vereinbart werden. Nehmen Sie die Terminreservation umgehend vor (Wartezeiten für Termine). Erasmus-Studenten in Istanbul wenden sich dafür am besten zusätzlich an das Koordinationsbüro für Erasmus der Universität.

Der folgende Link informiert Sie über die Terminvergabe für alle Aufenthaltsbewilligungstypen.

WWW

- ✓ [Procedure E-appointment](#)

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ Alle konsularischen Dienstleistungen werden durch das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul erbracht:
www.eda.admin.ch/istanbul
- ✓ [Schweizerische Vertretungen in der Türkei](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO / Swisscommunity.org](#)

Arbeiten

Arbeitsmarktlage

Trotz hoher Arbeitslosigkeit sind qualifizierte Arbeitskräfte gefragt. Anträge auf Arbeitsbewilligung von ausländischen Ehegatten von türkischen Staatsbürgern werden erleichtert gehandhabt. Ausländer können eine Arbeitsbewilligung erhalten (dazu siehe Link Ministry of Labour and Social Security > Type of Work Permits > Exceptions).

Chancen auf dem türkischen Arbeitsmarkt bestehen für junge Bewerber/innen in Berufen und Branchen wie Tourismus, Übersetzer und Dolmetscher, Gesundheitswesen, Techniker und Programmierer (Elektronik, Computersoftware, Automatisierungstechnik), Automobilindustrie und Textil.



Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das türkische Arbeitsrecht und die Gewerkschaftsgesetze regeln in der Türkei die Verhältnisse der Beschäftigung. Das Arbeitsrecht ist im Gesetz 1475 und im Reformgesetz 4857 ausgestaltet.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 45 Stunden.

Verwaltungen, Banken und die meisten Industriebetriebe kennen die 5-Tage-Woche. Samstag und Sonntag sind dienstfrei. Die Verwaltungen arbeiten das ganze Jahr hindurch von 08.30 bis 12.00 h und von 13.00 bis 17.30 h, d.h. 40 Stunden pro Woche. In einigen Zweigen der Privatindustrie ist die Arbeitszeit etwas länger. Offizielle Feiertage gibt es ca. 15 pro Jahr, wobei solche, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, nicht kompensierbar sind.



Arbeitsverträge

Rechtliche Grundlage für das türkische Arbeitsrecht ist das Arbeitsgesetz Nr. 4857. Es regelt Arbeitsverträge und enthält diverse Regelungen von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Mutterschaft usw. Das Gesetz wird durch eine Reihe von Verordnungen wie z.B. zu Überstunden ergänzt.

Man sollte nicht ohne schriftlichen Arbeitsvertrag einreisen. Dieser Vertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- Vertragsdauer und Kündigungsfrist;
- Art der Arbeit: Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin;
- an den Lebenskostenindex gebundener Nettolohn; d.h. falls durch eine Lohnerhöhung eine höhere Steuerprogression anwendbar wird, muss die Erhöhung so viel betragen, dass der Nettolohn entweder um die auszugleichende Teuerung oder die vereinbarte Realzunahme erhöht wird;
- Festsetzung des Lohnanteils in fremder Währung, Art der Überweisung und Auszahlungsart, sofern zutreffend. Der Fremdwährungsbetrag sollte massgebend sein, d.h. Wechselkursänderungen sollen auf die Lohnsumme keinen Einfluss haben;
- Lohnanteil in Türkischer Lira: Anpassung des Lohnes an den Lebenskostenindex (gemäss offiziellem statistischem Index: *TC Basbakanlik Devlet Istatistik Enstitüsü*, Türkisches Statistisches Institut);
- Bezahlung der Hin- und Rückreise (Flugzeug, Schiff oder Privatwagen), auch wenn der Vertrag ohne Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin vorzeitig aufgelöst wird;
- bezahlte jährliche Ferien (bei längerem Arbeitsverhältnis Europurlaub mit bezahlter Hin- und Rückreise);

- Unterkunftsfrage: Bei kurzfristigem Arbeitsverhältnis sowie bei Stellenantritt ausserhalb von grösseren Städten sollte sich der Arbeitgeber verpflichten, eine geeignete Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsbewilligung

Die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Ausländer wird in der Türkei restriktiv gehandhabt. Das Gesetz Nr. 4817 definiert die Regelung dazu. Siehe auch Rubrik «[Einreise- und Visabestimmungen](#)» > «[Erwerbstätigkeit](#)».

WWW

- ✓ [Ministry of Labour and Social Security; Department of Work Permit for Foreigners, Types of Work Permits](#)
- ✓ [Arbeitserlaubnis in der Türkei](#)

Handelskammern

WWW

- ✓ [Schweizer Handelskammer in der Türkei](#)
- ✓ [Wichtige Adressen in der Türkei > Webseite der Handelskammer](#)
- ✓ [Invest in Turkey](#)

Stellensuche und Bewerbung

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Stellensuche und Anstellung in der Türkei sind ausreichende Türkischkenntnisse.

Private Stellenvermittlung

Es gibt viele private Stellensuchportale in der Türkei, sie sind jedoch meistens in türkischer Sprache. Via Stellenportale in der Schweiz ist es ebenfalls möglich, offene Stellen zu finden. Viele grosse Unternehmen publizieren auf ihren Webseiten offene Stellen.

Bewerbung

Grundsätzlich besteht kein grosser Unterschied zur Schweiz. Es wird ein Motivationsschreiben (max. 2 Seiten) und ein CV erwartet. Zweisprachige Bewerbungsmappen (in deutscher und türkischer Sprache) können von Vorteil sein. In der Türkei werden Bewerbungsschreiben idealerweise mit „auf Empfehlung von Herrn oder Frau XY.“ begonnen. Idealerweise geben Sie einen Grund für den Länderwechsel an. Zur Bewerbungsmappe gehören sämtliche Unterlagen zu Ausbildung und Qualifikation, sowie Studien- und Arbeitszeugnisse. Übersetzungen der Unterlagen in die türkische Sprache sind erforderlich.

WWW

- ✓ [Türkische, staatliche Arbeitsvermittlung](#)

Firmenliste

Wir empfehlen Ihnen mit der Handelskammer in Kontakt zu treten. Bei den Handels- und Industriekammern in der Türkei kann man sich eine Liste der dort tätigen Firmen beschaffen.

Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite [enic-naric.net](#). Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren zu finden. Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFİ gerichtet werden.

WWW

- ✓ [Enic-naric.net > Turkey](#)
- ✓ [SBFI](#)

Vorsorge und Versicherung

Sozialversicherungssystem

Die Schweiz und die Türkei haben ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Dieses ist am 01.01.1972 in Kraft getreten. Des Weiteren besteht ein Zusatzabkommen (Inkrafttreten: 01.06.1981).

Das Abkommen regelt grundsätzlich die Unterstellungsfrage und die Gleichstellung in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger der Vertragsparteien. Auskünfte über das schweizerisch-türkische Sozialversicherungsabkommen erteilen in erster Linie die zuständigen Versicherungsträger (AHV-Ausgleichskassen, Unfallversicherer etc.). Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV.

Das türkische Sozialversicherungssystem wurde 2007 reformiert. Die zentral zuständige Stelle ist das Sozialversicherungsinstitut (*Sosyal Güvenlik Kurumu*, SGK). Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet. Es handelt sich um eine Einheitsversicherung, welche Krankheit, Mutterschaft, Alter, Invalidität, Tod, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten umfasst.

WWW

- ✓ [Türkei - Anstalt für Soziale Sicherheit \(SGK\)](#)

Hinweis: Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Türkei bestehen grundsätzlich für aus der Schweiz für einen begrenzten Zeitraum (24 Monate) entsandte Mitarbeiter, Mitarbeiter von internationalen Transportfirmen und Mitarbeiter des diplomatischen oder konsularischen Corps.

Erwerbstätige Ausländer/innen müssen der staatlichen Kranken-, Unfall-, Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung beitreten. Gemäss Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei werden schweizerische Staatsangehörige jedoch nur auf

Antrag der türkischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterstellt. Schweizer/innen, welche nicht länger als 24 Monate für eine schweizerische Firma in der Türkei tätig sind (Entsandte), bleiben im schweizerischen Sozialversicherungssystem versichert und sind in der Türkei davon befreit.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen](#)
- ✓ [Durchführungsbestimmungen Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Türkei](#)
- ✓ [Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#)
- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse](#)

Altersvorsorge

Die Gesamtprämie für Kranken-, Alters- Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung beträgt 37.5 % des Bruttolohnes, wobei 22.5 % davon vom Arbeitgeber und 15 % vom Arbeitnehmer übernommen werden.

Frauen und Männer erreichen das Rentenalter mit 65 Jahren.

WWW

- ✓ [Türkei - Anstalt für Soziale Sicherheit \(SGK\)](#)

Kranken- und Unfallversicherung

Siehe auch «[Sozialversicherungssystem](#)».

Nationale Kranken- und Unfallversicherung

Seit dem 01.01.2012 besteht in der Türkei eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Ausländer, die keiner Sozialversicherung angeschlossen sind, welche länger als ein Jahr in der Türkei leben und in ihrem Herkunftsland nicht krankenversichert sind, müssen sich bei der türkischen Sozialversicherung SGK (*Sosyal Güvenlik Kurumu*)

versichern. Die Prämienquote für Ausländer beträgt 12 % des doppelten Mindestlohns (Stand Februar 2014). Ausländer benötigen für die Registrierung bei der SGK normalerweise die Aufenthaltsbewilligung sowie eine Bestätigung über den Sozialversicherungsstatus des Herkunftslands, zusammen mit einer offiziellen Übersetzung, welche durch einen anerkannten Notar beglaubigt wurde.

WWW

- ✓ [Türkei - Anstalt für Soziale Sicherheit \(SGK\)](#)

Private Krankenversicherung

Klären Sie mit Ihrer schweizerischen Krankenkasse frühzeitig ab, welche Leistungen im Ausland erbracht werden. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung in der Türkei ist empfehlenswert. Arbeitnehmer/innen müssen sich vergewissern, ob die Arbeitgeberfirma die Kosten einer Spitalbehandlung übernimmt.

Berufsunfall und Invalidität

Die Versicherung gegen Berufsunfall und Berufskrankheit wird vom Arbeitgeber getragen. Zu Invalidität siehe auch die Kapitel «[Sozialversicherungssystem](#)» und «[Altersvorsorge](#)».

Arbeitslosenversicherung

Informationen zu den Bedingungen der türkischen Arbeitslosenversicherung finden Sie auf der Website der türkischen Arbeitsbehörden (ISKUR).

WWW

- ✓ [ISKUR - Informationen zur Arbeitslosenversicherung \(englisch\)](#)

Schweizerische AHV/ IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in

der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK in Genf](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer/in?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Steuern

Direkte und indirekte Steuern

Natürliche, in der Türkei ansässige Personen sind unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig. Ansässig ist, wer den Wohnsitz in der Türkei hat, oder sich dort für die Ausübung seiner Tätigkeit insgesamt länger als 183 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten aufhält (ausgenommen sind Geschäftsreisen oder Montagearbeiten). Natürliche Personen, die nicht im Land ansässig sind, unterliegen einer beschränkten

Doppelbesteuerung

Die Schweiz und die Türkei haben am 18. Juni 2010 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet (Inkrafttreten 08.02.2012). Die Bestimmungen des Abkommens finden seit dem 1. Januar 2013 Anwendung. Auskünfte darüber erteilt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF in Bern.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizer](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung für Auslandschweizer/innen](#)

Einkommenssteuer für die in der Türkei erzielten Einkünfte. Die Steuersätze bewegen sich zwischen 15 und 35 %.

WWW

- ✓ [Einkommensverwaltung; türkisches Steuersystem](#) (englisch, deutsch)

WWW

- ✓ SIF [Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Türkei](#)
- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen - Vertragstext](#)

Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

Ehen

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre in der Türkei geschlossene Ehe dem schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul. Dieses übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, welche die Dokumente bei Bedarf an die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung beim schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der

Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann. Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz entnommen werden.

WWW

- ✓ [Merkblatt Heirat des Bundesamtes für Justiz](#)
- ✓ [Schweizerisches Generalkonsulat > Informationen Zivilstand](#)

Partnerschaften

Homosexuelle Partnerschaften werden staatlich nicht anerkannt. Ausserhalb der Grossstädte und Touristenzentren muss mit Ablehnung und Diskriminierung gerechnet werden.

Schule und Bildung

Schulsystem

Kinder werden in der Türkei mit sechs Jahren schulpflichtig. Die Grundschule dauert 12 Jahre, ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen kostenlos. In staatlichen Schulen tragen die Kinder zum Teil Uniformen. Neben den staatlichen Schulen gibt es in der Türkei diverse kostenpflichtige Privatschulen.

Nach obligatorischer Schulzeit besteht entweder die Möglichkeit, direkt eine Berufsausbildung zu machen oder ein Gymnasium zu besuchen, um den Zugang zu einer Universität oder Fachhochschule zu erlangen.

Trotz grosser Anstrengungen gibt es immer noch viele Analphabeten, vor allem auf dem Land. Der obligatorische Unterricht für Kinder kommt für ausländische Schüler/innen aus Sprachgründen meistens kaum in Frage.

Internationale Schulen

- Deutsche Schulen in Ankara und Istanbul, vom Kindergarten bis zur Matura (in Ankara bis einschliesslich 10. Schuljahr). Die Kindergärten sind meistens überfüllt.
- Österreichische Schule in Istanbul (St. Georgs-Kolleg). Oberrealschule, Handelsschule, Grundschule bis Abitur.
- Französische Schulen in Ankara, Istanbul und Izmir (von der Kindergartenstufe bis zum "Bakkalaureat" in Ankara und Istanbul, in Izmir von der Kindergartenstufe bis zur 8. Schulklasse).
- Liceo Italiano di Istanbul. Scuola media und Gymnasium.
- Englischsprachige Schulen in Istanbul und Ankara: Pre School, Primary School and Secondary School.

WWW

- ✓ [Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara](#)
- ✓ [Deutsche Schule Istanbul](#)
- ✓ [Österreichisches St. Georgs-Kolleg Istanbul](#)
- ✓ [Ecoles françaises et franco-phones en Turquie](#)
- ✓ [Liceo Italiano I.M.I](#)
- ✓ [British International School Istanbul](#)
- ✓ [British Embassy School Ankara](#)

Schweizerschulen

Es gibt keine Schweizerschule in der Türkei.

Universitäten

In der Türkei gibt es 207 Universitäten davon sind 123 staatlich. Ausländische Studenten haben Zugang zu den Unis, wenn sie über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen und die Aufnahmeprüfung für Ausländer (kurz genannt YÖS – *Yabancı Öğrenciler Sinavi* – sprachlicher und wissenschaftlicher Eignungstest) erfolgreich absolviert haben. Die Prüfung muss ein Jahr vor geplantem Studienbeginn abgelegt werden. Zuständige Stelle ist das ÖSYM (*Öğrenci Secme ve Yerleştirme Merkezi*).

WWW

- ✓ [ÖSYM](#) (türkisch)
- ✓ [Turkey Scholarships](#) (englisch)
- ✓ www.meb.gov.tr (türkisch)

Löhne und Lebenshaltungskosten

Löhne und Saläre

Angaben zum Mindestlohn in der Türkei können auf der Webseite der Agentur für Investitions- und Promotionssupport der Türkei entnommen werden.

WWW

- ✓ Investment Support and Promotion Agency:
www.invest.gov.tr/de

Wohnkosten

Je nach Stadt, Quartier, ja manchmal sogar Strasse, sind die Mietpreise sehr unterschiedlich. Durchschnittlich betragen die Mieten in Istanbul 1500 (≈ 640 CHF) bis 27 000 TL (≈ 10 000 CHF).

Lebenshaltungskosten

In der Türkei sind die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten geschätzt zwischen 25-30% günstiger als in der Schweiz.

Es gilt jedoch unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich in dieser Schätzung nicht be-

rücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt). Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher bereisen.

Wir haben für Sie nachstehend die Preise von ein paar Produkten verglichen, damit Sie sich eine ungefähre Vorstellung davon machen können (Wechselkursänderungen vorbehalten, Stand Nov. 2014). Es ist jedoch unbedingt nötig, dass Sie sich, wie bereits erwähnt, Ihr eigenes Budget erstellen.

Artikel	TRY	CHF
1 Liter Milch	2.80	1.20
1 kg Rindfleisch	40.00	17.00
1 Big Mac	9.25	4.00
1 Markenzigaretten	9.50	4.10
1 Liter Benzin bleifrei	4.75	2.00

Wohnen und Verkehrswesen

Wohnen

Mieten

Wohnungssuche: In den grossen Städten sind mit der Schweiz vergleichbare Wohnungen zu finden. Die Mieten werden den massiven Preissteigerungen angepasst. Möblierte Wohnungen gibt es kaum und die Einrichtung entspricht oft nicht der Preisklasse. Falls nicht durch Beziehungen eine Wohnung gefunden werden kann, sind die Dienste eines Wohnungsmaklers oder die Suche via Inserate zu empfehlen. Ausländische Staatsangehörige müssen den Mietzins oft in US-Dollar bezahlen.

Bei Wohnungen mit Zentralheizung gehen die Heiz- und zusätzlichen Nebenkosten für Hauswart, Wasser, Gas und Elektrizität zulasten der Mieter/innen. Diese haben auch selbst für Kochherd, Kühlschrank, Waschmaschine, etc. zu sorgen. Keller, Waschküche und Estrich sind in modernen Gebäuden nicht vorhanden. Unterbrüche in der Stromversorgung von kürzerer oder längerer Dauer kommen vor.

Kaufen

Seit 2001 ist es für Schweizerbürger/innen mit Wohnsitz in der Türkei möglich, Grundbesitz zu erwerben. Auskünfte erteilt das Grundbuchamt in Ankara:

WWW

- ✓ Grundbuchamt: Ankara [Tapu.ve Kadastro Genel Müdürlüğü](http://Tapu.veKadastro.Genel.Mudurlugu)
- ✓ Dikmen Caddesi No: 14 (06100)
Bakanliklar/Ankara
Tel. (0312) 413 60 00

Netzspannung

- 230/220 Volt / 50 Hertz (wie in der Schweiz).
 - Stecker/Steckdosen Typ F (früher C)
- Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Metrisches System für Masse und Dezimalsystem für Gewichte.

Verkehrswesen

Strasse

Das Strassennetz ist stark modernisiert und ausgebaut worden. Die Hauptstrassen sind asphaltiert. Zwischen Ankara und Istanbul gibt es eine gebührenpflichtige Autobahn, weitere Abschnitte sind im Bau. Das Autobusnetz ist gut und leistungsfähig.

Achtung: Der Strassen- und Schwerverkehr ist dicht, schnell und gefährlich. Es ist mit grosser Vorsicht und Aufmerksamkeit zu fahren. Gibt es bei einem Unfall Verletzte oder Tote, wird der Fahrzeuglenker festgenommen, bis ein Staatsanwalt die Schuldfrage geklärt hat. Wird ein Fahrzeugführer zu 25 % oder mehr schuldig befunden, erfolgt automatisch die Verhaftung, bis ein Strafgericht den Fall entschieden hat. Bei Fluchtgefahr werden Ausländer/innen manchmal bei weniger als 25 %iger Schuld verhaftet. In solchen Fällen ist der Beizug eines Rechtsanwalts notwendig. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung wird empfohlen. Da türkische Versicherungen in der Regel keine mit Westeuropa vergleichbare Schadendeckung bieten, lässt der Geschädigte das Fahrzeug der Gegenpartei beschlagnahmen, bis die Entschädigungsfrage geregelt ist.

Vor der Ausreise sollte geprüft werden, ob Versicherungsschutz besteht oder ob eine Zusatzversicherung notwendig ist. Die grüne Karte wird anerkannt, sofern sie für die Türkei gültig ist. Beim Grenzübertritt wird das Fahrzeug im Pass eingetragen. Bei Verlust des Passes ist mit unliebsamen Formalitäten zu rechnen. Ein Carnet de passage ist nicht notwendig.

Schiene

Das Schienennetz misst über 8'000 km, ist aber sehr veraltet. Personen- und Warentransporte sind langsam. Fahrkarten für die erste Klasse sind empfehlenswert.

Luftfahrt

Die nationale Fluggesellschaft THY unterhält ein dichtes Netz nationaler sowie internationaler Fluglinien vor allem nach Westeuropa, u.a. auch tägliche Verbindungen in die Schweiz. Swiss bietet Linienflüge nach Istanbul an.

Fahrzeugimmatrikulation

Für die Zulassung eines Fahrzeuges wird eine Fahrzeugerwerbssteuer erhoben. Hinzu kommt eine Umwelt-, Mehrwert- „Zusatz-Kaufsteuer und die Immatrikulationsgebühren. Die Fahrzeugerwerbssteuer wird aufgrund von Gewicht und Baujahr berechnet. Für die weiteren Steuern ist der Hubraum massgebend.

Sämtliche Motorfahrzeuge (Motorräder eingeschlossen) unterstehen der obligatorischen Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird empfohlen. Dies können Sie sowohl in der Schweiz als auch in der Türkei machen.

Führerausweisanerkennung

Mit einem schweizerischen Fahrausweis darf während der ersten drei Monate nach der Einreise gefahren werden, sofern das Fahrzeug ausländische Nummernschilder hat. Ein Wagen mit türkischen Nummernschildern darf nur mit

türkischem oder internationalem Führerschein gefahren werden. Der internationale Führerschein wird ohne Fahrprüfung in einen türkischen Ausweis umgetauscht. Lassen Sie sich die Fristen für den Umtausch durch die türkischen Behörden bestätigen. Beachten Sie, dass Auslandschweizer/innen verlorene schweizerische Führerausweise in der Schweiz nicht mehr erneuern können. Das Verpassen der Frist oder der Verlust des schweizerischen Führerausweises kann zu Folge haben, dass die Fahrprüfung erneut absolviert werden muss.

WWW

- ✓ Türkische Polizei für Fahrzeugzulassung und Führerausweisanerkennung www.egm.gov.tr (Webseite nur teilweise übersetzt)

Versicherung

Es besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Autolenker/innen. Überprüfen Sie die Geltungsdauer Ihrer Versicherungspolice für die Türkei.

Für die vorübergehende Einfuhr Ihres Privatfahrzeuges ist die Grüne Karte notwendig.

WWW

- ✓ [TCS: Verkehrsdokumente Türkei](#)

Kultur und Kommunikation

Kulturelles Leben

Die staatliche Oper in Ankara bietet sehr schöne Vorstellungen im Opernhaus in Ulus, während das Bilkent Symphony Orchestra (Bilkent Senfoni Orkestrasi) Konzerte in der Bilkent Concert Hall gibt.

Das *CerModern* stellt eine grosse Auswahl von Künstlern aus. Pro Jahr gibt es ungefähr vier temporäre Ausstellungen.

In Ankara gibt es mehrere Festivals. Das Jazz Festival findet im Februar statt. Das Ankara International Film Festival findet jeweils im Frühling statt.

Religion

99 % der Bevölkerung sind Muslime. In vielen Städten der Türkei gibt es christliche Gemeinschaften.

Radio, TV, Presse

Die Programme des Schweizer Radio und Fernsehen können mittels Satellitenantenne empfangen werden.

Für den Empfang braucht es eine Sat Access-Karte der SRG. Zudem müssen die TV-Konzessionsgebühren entrichtet werden. Gewisse Sendungen sind auch im Internet abrufbar.

WWW

- ✓ Informationen zu kulturellen Veranstaltungen: www.mymerhaba.com
- ✓ Satellitenempfang SRG: www.broadcast.ch
- ✓ Swissinfo/SRI: www.swissinfo.org
- ✓ Schweizer Revue: www.revue.ch

Telefon und Notrufe

Telefonvorwahl:

+90

Notfallrufnummern:

Polizei:	155
Feuerwehr:	110
Ambulanz:	112

Sicherheit

Natürliche Risiken

In mehreren Regionen der Türkei besteht eine erhöhte Erdbebengefahr. Spezialisten warnen vor schweren Erdbeben mit Epizentrum im Marmarameer.

Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA; sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise zur Türkei](#)

Schweizer und Schweizerinnen

Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und Konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Reisehinweise EDA](#)
- ✓ [Informationen zum rückzahlbaren Vorschuss \(Bundesamt für Justiz\)](#)



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: +41 800 24-7-365

E-mail: helpline@eda.admin.ch

✓ [Formular Helpline EDA](#)

✓ [Helpline EDA](#)



Gratisanruf (aus dem Ausland mit Skype)

Hinweis: Wenn Sie Skype auf Ihrem Computer oder Smartphone nicht installiert haben, erscheint eine Fehlermeldung. In diesem Fall installieren Sie zuerst das Programm mit dem folgenden Link: [Download Skype](#).

Politische Rechte

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

E-Voting

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung als Stimmberechtigte/r

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Auslandsschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)
- ✓ [Merkblatt Politische Rechte](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandsschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandsschweizerin bzw. Auslandsschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Webseite Generalkonsulat in Istanbul](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)

Schweizervereine

WWW

- ✓ [Swissclub Istanbul](#)

Auslandsschweizer-Organisation ASO

Die ASO besteht aus dem Auslandsschweizererrat – auch «Auslandsschweizerparlament» genannt – und dem Auslandsschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandsschweizerkongresses; Betreuung von jungen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandsschweizer-Organisation ASO](#)

Swiss Community

SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [Swisscommunity](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch